

Stadt Witten

Der Bürgermeister

Fraktion Piraten
Herrn Fraktionsvorsitzenden
Stefan Borggraefe

- im Hause -

SPD-Fraktion
CDU-Fraktion
Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
Fraktion bürgerforum+
Fraktion Die Linke
Fraktion AfD
Fraktion WBG
Fraktion FDP
Fraktion Stadtklima
Integrationsrat

07.12.2022

Ihre Anfrage vom 06.12.2022
Sitzungsleitung im HFA am 5. Dezember 2022

Sehr geehrter Herr Borggraefe,

zu Ihrer o.g. Anfrage nimmt die Verwaltung wie folgt Stellung:

Zu Frage 1:

Ist es zutreffend, dass § 7, Abs. 4 der Geschäftsordnung des Rates der Stadt Witten folgendes regelt: „Anträge zur Geschäftsordnung können außerhalb der Reihe gestellt werden. [...] Der Bürgermeister hat einem Ratsmitglied, das zur Geschäftsordnung sprechen will, das Wort unabhängig von der Reihenfolge der Redeliste zu erteilen.“?

Der Inhalt der Geschäftsordnung ist zutreffend zitiert.

Zu Frage 1.1:

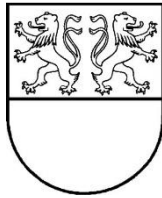
Wenn dem so ist: warum haben Sie dennoch nach Ende des laufenden Redebeitrags als nächstes Ratsmitglied Pompetzki das Wort erteilt, anstatt mich zur Geschäftsordnung sprechen zu lassen?

Ich hatte ihren GO Antrag als „Ende der Rednerliste“ aufgefasst und deshalb darauf verwiesen, dass nur noch 1 Redner auf der Liste stand, Herr Pompetzki. Da seine Wortmeldung von Ihrem Platz aus nicht zu erkennen war, diente dies als Hinweis, dass Ihr Antrag verstanden wurde und Herr Pompetzki letzter Redner zu diesem TOP sein würde, da er sich bereits vor ihrem Antrag gemeldet hatte.

Zu Frage 2:

Bitte geben Sie die Rechtsgrundlage für Ihre Auffassung an, dass ein beratendes Ausschussmitglied einer Fraktion nicht das Recht besitzt, Anträge zur Geschäftsordnung zu stellen.

Die erste Einschätzung der Verwaltung während der Sitzung war falsch, es gibt eine bundesverfassungsgerichtliche Entscheidung (Urteil des BVerfGE 80, 188), die Folgendes aussagt: Ausschussmitglieder mit beratender Stimme (hinzubenannte Ratsmitglieder, hinzubenannte sachkundige Bürger und sachkundige Einwohner) haben alle Rechte eines Ausschussmitglieds mit Ausnahme des Rechts, sich an Entscheidungen zu beteiligen. Sie sind mithin befugt, Sach- und



Stadt Witten

Der Bürgermeister

Geschäftsordnungsanträge zu stellen; hinsichtlich der beratenden Mitglieder nach § 58 Abs. 1 Satz 7 GO NRW ergibt sich dies aus der Entscheidung BVerfGE 80, 188. Haben Ausschussmitglieder mit beratender Stimme einen Antrag gestellt, eine Angelegenheit auf die Tagesordnung zu setzen, so werden sie bei der Berechnung des Quorums von einem Fünftel der Ausschussmitglieder nicht mitgezählt. Denn andernfalls würden sie in diesem Falle stimmberechtigt mitwirken; ein Stimmrecht steht ihnen aber gerade nicht zu.

Ich bitte, dies zu entschuldigen, aber angesichts der Tatsache, dass sich das BVerfG mit dieser Frage beschäftigt hat, ist die verwaltungsseitig vorgenommene Ersteinschätzung nicht grundsätzlich abwegig gewesen.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
König
Bürgermeister